

2485 090

442

Abschrift f. Entscheidungssammlung d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 114/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Josephine S. [REDACTED] geb. L. [REDACTED]

[REDACTED] w., [REDACTED] Street, Apt. [REDACTED], [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin.

**- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -**

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung in M. [REDACTED],

A. [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und anlagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

B E M E R K U N G E N

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Die Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZMO liegt nicht vor.

Die Klägerin ist als polnische Staatsangehörige am
31. August 1939 von Berlin (polnisch Ostpreußen)
nach dem später sowjetisch besetzten Stettin geflohen;
im Juli 1940 nach Elbirlen verbracht und dort der Frei-
heit beraubt worden, die sie im Januar 1943 nach Palstina
überlassen konnte. Das Oberlandesgericht hat einen Anspruch
abgelehnt, da die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 2.

666

- 3 -

insbesondere der Nr. 1 BSG nicht erfüllt seien. Es folgt in allen Punkten den Grundsatzen des Urteils des Bundesgerichtshofs BSG 1966, 557 Nr. 24. An dieser Rechtsprechung hat der Senat im Urteil BSG 1971, 118 Nr. 13 festgehalten. Danach trägt die Feststellung des Tatrichters, daß die Klägerin sich im angegebenen Zeitpunkt, dem 26. Oktober 1939, nicht nur vorübergehend außerhalb des Deutschen Reichs und der ihm angegliederten Gebiete aufgehalten hat, seine Entscheidung. Die Klägerin konnte auch als deutsche Volkzugehörige, selbst wenn sie nicht Jüdin gewesen wäre, gemäß den Erlassen vom 8. Oktober 1939 (RGBl I, 2042) und vom 25. November 1939 (RGBl IV, 2385) sowie der Verordnungen vom 4. März 1941 (RGBl I, 118) und 31. Januar 1942 (RGBl I, 51) nicht deutsche Staatsbürgerin oder Schutzbefohlene des Reiches werden (BSG BSG 1965, 517 Nr. 20; 1971, 118 Nr. 13). Die Freiheitsentziehung durch sowjetische Behörden beruht nicht darauf, daß der Klägerin als Jüdin der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Schutz des Reichs verweigert worden ist.

Maif

Pauch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)